

Berliner Tageblatt

Nr. 563
60. Jahrgang

und Handels-Zeitung

Sonntag,
29. November 1931

Erscheint wöchentlich 12mal. Tägliches illustriertes Sportblatt. Illustrierte Gratis-Zeitschriften: „Der Weltspiegel“, „Modenspiegel“, „Kunstspiegel“, „Technik der Zeit“, „Uluk“, „Haus Hof Garten“, „Jede Woche Musik“, „Photo Spiegel“. Sonntags: Die Brücke des B. T. BEZUGSPREIS wöchentlich 1,10, monatlich 4,50 RM einschl. Post. Zusendung durch die Botenfrau im voraus zahlbar, durch die Post 4,50 RM monatlich inkl. 96 Pf. Postgebühr inkl. Zustellung. Auslandsbezug durch die Hauptexpedition und die Postanstalten in Oesterreich, Tschechoslowakei, Ungarn, der Schweiz, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Lettland, Estland, Rumänien; für alle übrigen Staaten nur Bezug mit Kreuzband durch die Expedition. Im Falle höherer Gewalt oder Streiks haben unsere Bezahler keinen Anspruch auf Nachlieferung oder Erstattung des entsprechenden Entgelts. In Berlin abonniert man im Rudolf Mosse-Haus, Berlin SW 100, Jersalemer Str. 46/49, und in sämtl. Filialen. (Fernspr.: Döbhoff 3440 3457, für den Fernverkehr 4207-4209.) Telegr. Adr.: „Beritbia“, Berlin, Rudolf Mosse-Coda Postcheckkonto: Berlin Nr. 521. ANZEIGENPREIS: Die Litogr. Zeile 1,30 RM ANZEIGEN ANNAHME im Rudolf Mosse-Haus, Berlin SW 100, Jersalemer Str. 46/49, und in sämtl. Filialen. Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen, Stellen oder in bestimmte Ausgaben wird nicht gewährleistet. Chefredakteur: Theodor Wolff in Berlin. Druck und Verlag: Rudolf Mosse in Berlin.

Der Oberreichsanwalt in zwei Fällen.

T. W. Es begibt sich heute in Deutschland so viel, dass ein Ereignis immer das andere schlägt. Kaum hat man den Fall Ossietzky, da wird auf dem Boxheimer Hof das Programm der hessischen Nationalsozialisten, dieses schauerliche Gemengel von Blödsinn, sadistischer Mordgier, Enteignungswut und ähnlichen Bestandteilen entdeckt. Eine Gegenüberstellung der Fälle lässt erkennen, was, auf Grund der bestehenden Gesetze, für die Sicherung des Staates und seiner Bewohner geschieht. Beide Male waltet über allem der Oberreichsanwalt, in dessen Macht es liegt, zu binden und zu lösen, und der — dies ist bekanntlich seine wesentliche Aufgabe — den Feinden und Zerstörern der staatlichen Ordnung das Handwerk legen soll. Um zunächst von Karl von Ossietzky zu sprechen: er hätte, wenn auf der Waagschale des Reichsgerichtes literarisches Talent mitgewogen würde, Aussicht auf eine besonders wohlwollende Behandlung gehabt. Leider hat von jeher viele Richter an der Literatur vor allem dasjenige interessiert, was strafrechtlich verfolgt werden kann. Da ich mit Ossietzky weder verwandt, noch verschwägert, noch befreundet bin und, wenn auch vielleicht nicht in den Grundanschauungen, so doch in der Wahl der Mittel und Wege, oft die Übereinstimmung zwischen uns fehlt, ist es mir doppelt leicht, in die Verteidigungsfront einzutreten, die sich vor diesen Verurteilungen stellt. Es wäre in einem solchen Augenblick schlecht angebracht, schulmeisterlich Zensuren zu erteilen, Form und Geist zu rühmen und kritische Bemerkungen hinzuzufügen, aber gesagt muss werden, dass Ossietzky ein Mann von sauberster Gesinnung und Ueberzeugungsfestigkeit ist und jenen bürgerlichen Mut besitzt, den selbstsamerweise die berufsmässigen Heldenverehrer so wenig anerkennen. Der Herausgeber der Wochenschrift „Die Weltbühne“ gehört auf dem Felde der politischen Polemik, auf dem er ein Meister ist, zu der galoppierenden Kavallerie. Das war immer eine bevorzugte und beneidenswerte Waffengattung, und wir wissen und nehmen es gemütsruhig hin, dass sie bisweilen auf die mit mancherlei schwerem Gepäck beladene Kämpfertruppe etwas erhaben hinterblickt. Weil Ossietzky in seiner Zeitschrift einen Artikel veröffentlicht hat, der Angaben über das deutsche Flugzeugwesen enthielt und angeblich militärische Geheimnisse preisgab, hat der Oberreichsanwalt ihn vor das Reichsgericht gebracht, und die höchsten Richter haben es unvermeidlich gefunden, ihn für anderhalb Jahre hinter Gittern einzusperren. Dieser Spruch hat eine ausserordentliche Erregung bei all denen hervorgerufen, die zu unparteiischem Besinnen und klarer Ueberlegung fähig sind und sogar über dem höchsten Gericht noch eine höhere Instanz, nämlich eine vernünftige Gerechtigkeit sehen. Warum hat das Urteil einen so überaus fatalen Eindruck gemacht? Um gleich alles zusammenzufassen: der Heiligenschein des Reichsgerichts strahlt nicht überzeugend, die Gesetzesparaphrasen, die das Urteil stützen, sind entweder sinnlos, oder sie sind sinnwidrig ausgelegt worden, solche Rechtsprechung muss jegliche unabhängige Erörterung militärischer Dinge unmöglich machen, und das Urteil trifft, wie der bekannte Stein des Bären die von einer Fliege belästigte Stirn, die Interessen des Reiches und der Wehrmacht, die geschützt werden sollten, mit wahrhafter Bärenkraft.

Es kann immer noch sein — aber es ist leider schon etwas unwahrscheinlich —, dass der Herr Oberreichsanwalt trotz seiner überraschend schnellen Parteinahme in der Angelegenheit des Boxheimer Dokumentenschatzes auf Hochverrat schliessen und diesmal den Nationalsozialisten nicht das übliche Ausweichen gestatten wird. Es hat in Deutschland den Glauben an die Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit und im Ausland das Vertrauen zur deutschen Verhandlungsfähigkeit schwer erschüttert, dass immer nur die Linksradikalen in den viel zitierten Maschen des Gesetzes hängenblieben und die Rechtsradikalen heiter durch die Maschen gingen. Ersetzt in den Augen des Oberreichsanwaltes die Hakenkreuzbinde bereits die Armbinde des Roten Kreuzes, auf

Was sagt Laval dazu?

Die beschämenden Vorgänge im Pariser Trocadero.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

2. PARIS, 28. November.

Auch wer die Vorgänge im Trocadero nicht dramatisieren will, kann einige Folgerungen nicht verschweigen, welche sich allen Beobachtern aufgedrängt haben:

1. Es fehle an der notwendigen Abwehr dieser geschickt vorbereiteten Störungen. Wenn die Mitglieder der französischen Friedensvereinigung in den Logen und Rängen gesessen hätten, dann hätten die jungen Herren der „Action Francaise“ bald mit ihrem Gebrüll aufhören müssen.
2. Die Polizei war ungewöhnlich nachsichtig. Man braucht es nicht zu glauben, dass ein hoher Beamter achselzuckend ein kräftiges Eingreifen abgelehnt hat, wie die „Action Francaise“ triumphierend erzählt, aber für den genügenden Schutz des Publikums war nicht gesorgt. Auf der Bühne befanden sich aber Diplomaten und Politiker von Rang, die nur durch Zufall vor peinlicher Berührung mit den Camelots und den Feuerkreuzlern behütet worden sind. Wie hätte die Polizei es verantworten können, wenn ein unglücklicher Zufall zu einem diplomatischen Zwischenfall geführt haben würde?
3. Was sagt der Ministerpräsident Laval, was sagen die Beamten des französischen Innenministeriums zu diesem Skandal?

Bisher ist nichts davon zu hören gewesen, dass die für die französische Gastlichkeit beschämenden Vorgänge ernsthaft gerügt oder gar bestraft worden sind.

Die Namen der Führer im Kampfe gegen die freie Meinungsäusserung unabhängiger Friedensfreunde sind bekannt; die „Action Francaise“ verteilte Ehrenkreuze an die tüchtigsten Helden. Aber die fünf Camelots, die verhaftet wurden, sind alle wieder freigelassen worden. Es besteht der peinliche Eindruck, dass die Regierung gegen Kommunisten mit grösserer Schärfe vorgegangen wäre. Die nationalistische Kundgebung ging nicht gegen Deutschland, sondern gegen die internationale Forderung der Abrüstung. Was aber würden Frankreich und Herr Laval dazu sagen, wenn im Berliner Sportpalast gegenüber Franzosen, die nach Berlin gekommen wären, um für den Frieden zu sprechen, ähnliches geschehen wäre wie gestern im Trocadero? Auf diese Frage wird hoffentlich der Ministerpräsident Laval bald eine Antwort geben.

deren Träger im Kriege nicht geschossen werden darf? Zu viele, deren Hochverratsgeleiste deutlich und nur mühsam verhüllt sind, spazieren frei herum, zu viele dürfen unbehelligt ihre Mordabsichten hinausrufen, und während die Kulturwelt verblüfft diese Passivität gegenüber der Vorbereitung zum blutigen Terror sieht, wird ein Schriftsteller, der vor mehr als zwei Jahren in seine Zeitschrift einen Artikel ohne Geheimnisse aufgenommen hat, vor das oberste Gericht gestellt und mit langer Gefängnisstrafe bestraft. Wir wünschen keineswegs, dass der vergessene Grundsatz „gleiches Recht für alle“ in ein „gleiches Unrecht für alle“ umgewandelt wird, und dass man, um Nationalsozialisten unschädlich zu machen, das Gesetz verletzt. Aber immer wieder lässt sich die Dehnbarkeit auch festfügter Gesetze konstatieren, alles hängt schliesslich von der Auslegung ab, und unbestreitbar wird dort, wo die Anklage sich gegen Links richtet, das Gesetz besonders gründlich und scharfsinnig ausgelegt. Welche Auslegung hat zur Anklage gegen Ossietzky und zu seiner Verurteilung geführt? Obgleich der Prozess in einer Dunkelkammer stattfand, allen Anwesenden ein Schweigegebot diktiert und damit jede Kontrolle verhindert wurde, ist durchgesickert, dass das Reichsgericht die Wahrheit der in dem Aufsatz enthaltenen Mitteilungen zugestanden hat, und es brauchte nicht erst durchzusickern, dass all die dort vorgebrachten Dinge weithin bekannt, den fremden Militärmächten vertraut und sogar im Protokoll des Reichstagsausschusses vom Februar 1928 zu lesen gewesen sind. Ossietzky glaubte und durfte glauben, es könne keinen Schaden mehr anrichten, wenn er nur das wiedergebe, was schon längst verbreitet und besprochen war und gedruckt in Kommissionsberichten stand. Und dennoch Landesverrat? Erfreulicherweise wird in den von Reichsgerichtsrichtern verfassten „Kommentaren zu den strafrechtlichen Nebengesetzen“, in einer Polemik gegen die abweichende Auffassung des grossen Strafrechters Franz von Liszt, eine „Relativität des Geheimnisses“ festgestellt. Geheim sei auch alles, was „nicht jedermann ohne weiteres zugänglich ist“, und ebenso ist die Geheimnishaftigkeit eines Gegenstandes trotz freier Sichtbarkeit nicht aufgehoben“, wenn „der gewöhnliche Beschauer“ nicht in der Lage ist, seine Bedeutung zu erkennen. Mit diesem juristischen Kauderwelsch ist mancherlei anzufangen. Die angeblich hochverräterischen Angaben haben zwar für die fremden Regierungen und Generalstäbe nichts Neues enthalten, sie haben auch gedruckt vorgelegen, aber „relativ“ geheim waren sie immerhin, denn sie waren „nicht jedermann“ zugänglich — ein Eskimo hat sie nicht gekannt.

An der Affäre der hessischen Nationalsozialisten hat Herr Oberreichsanwalt Werner seine Auslegungskunst sehr frühzeitig geübt. Diesmal durchaus zugunsten der Personen, die als Täter und Mittäter genannt worden sind. Kaum war das wahrnehmbare Dokument der Öffentlichkeit mitgeteilt und sogar von anständigen Organen der Rechtsparteien als unerträgliche Kulturschande empfunden worden, da trat der hohe amtliche Wächter des Staates vor die Beschuldigten und erklärte, sie hätten gar keine bösen Absichten gehabt. Die von ihnen geplanten Massnahmen, Diktatur und Terrorherrschaft der S.-A.-Leute, Erschiessung aller Widerstrebenden und Missliebigen, Aufhebung der Eigentumsrechte und dergleichen, richteten sich nicht gegen eine verfassungsmässige Regierung, sondern sollten erst nach einem Sturz dieses Regimes durch den Kommunismus, nach einem ungesetzlichen kommunistischen Zwischenakt, „zur Wiederherstellung von Ordnung, Sicherheit und Ruhe“ zur Durchführung gelangen. Als vor einiger Zeit, es handelte sich um die Angelegenheit Böss, einem hohen Richter nachgewiesen wurde, dass er vorzeitig seine Meinung über die Anklage kundgegeben habe, wurde ihm die Prozessleitung abgenommen. Dem Herrn Oberreichsanwalt, der schon vor Beginn der Untersuchung eine fertige Ansicht von sich gab und der jeden von anderer Seite verübten Eingriff in ein schwebendes Verfahren gewiss scharf zurückweisen würde, ist das Eigenartige seines Auftretens offenbar nicht zum Bewusstsein gekommen. Was seine nicht minder eigenartigen Gedanken über die nationalsozialistischen Pläne betrifft, so hat ihm eine besonders ausgezeichnete Rechtsbelehrung das Organ der Bayerischen Volkspartei, der „Bayerische Kurier“, erteilt. Der Oberreichsanwalt lebt in der sonderbaren und sehr bedenklichen Idee, nach der Ueberwindung eines kommunistischen Zwischenregimes, die wohl auch nur mit Hilfe der staatlichen Verteidigungskräfte, Polizei und Reichswehr, erfolgen könnte, dürfe Deutschland dem zufallen, der es gerade nehmen wolle, es wäre dann gewissermassen vogelfrei und dürfte der S.-A.-Leuten ausgeliefert werden, ihren „Feldgerichten“, ihren Gewehren, ihren Erschiessungskommandos, ihren Enteignungskommissaren, ihrer terroristischen Gewalttätigkeit — zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit. Meint der Oberreichsanwalt nicht, dass es nach Niederwerfung eines kommunistischen Aufstandes notwendig und selbstverständlich wäre, den Staat auf seinen verfassungsmässigen Grundlagen wiederherzustellen? Und dass ganz ebenso wie die Kommunisten durch den Umsturz der Verfassung sich des Hochverrates schuldig machen würden,